



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 3. September 2020  
GZ 303.180/001–P1–3/20

### **Entwurf einer eHealth–Verordnung (eHealthV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. August 2020, GZ: 2020–0.322.926 übermittelten Entwurf einer eHealth–Verordnung und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Wie schon in seiner Stellungnahme vom 17. Jänner 2020 zum Entwurf der Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, GZ 300.838/004–P1–3/19 weist der RH auch zum vorliegenden Entwurf kritisch darauf hin, dass weiterhin kein Beschluss der Bundes–Zielsteuerungskommission über die gemeinsame Finanzierung des Vollbetriebs vorliegt. Wie auch die Erläuterungen festhalten, beruht die Kostenschätzung daher nur für die Pilotphase auf gesicherten Daten, während die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der folgenden Rollout–Phase und des Vollbetriebs (für die Jahre 2021 bis 2023) nur auf Annahmen zur möglichen künftigen gemeinsamen Finanzierung und Kostentragung des Elektronischen Impfpasses beruhen.

Da auch nach den Erläuterungen der nun vorliegenden Verordnung über die Rechtsgrundlagen für die eHealth–Anwendung „Elektronischer Impfpass“ kein Beschluss der Partner der Zielsteuerung Gesundheit vorliegt, ist eine abschließende Beurteilung des übermittelten Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen aus Sicht des RH weiterhin nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

